

# **Satzung**

## **des Fördervereins Schwimmen in Münden e.V.**

### **§ 1**

#### **Name, Sitz und Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Schwimmen in Münden“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Hann. Münden und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hann. Münden eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen Schwimmsportes, einschließlich des frühkindlichen Schwimmens. Besondere Förderung erfährt die Sicherung der allgemeinen Schwimmbildung. Die Erhaltung der dafür erforderlichen Einrichtungen im Bereich der Stadt Hann. Münden wird besonders gefördert und begleitet.
- (3) Die Förderung erfolgt in ideeller und materieller Form, insbesondere durch die Beschaffung und Bereitstellung von Geld- und Sachleistungen zum Erhalt und zur Verbesserung vorhandener und Schaffung neuer öffentlicher Schwimmbäder, Öffentlichkeitsarbeit und die Organisation von Veranstaltungen und Aktivitäten zur Attraktivitätssteigerung in enger Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand, den Betreibern und den Sportvereinen. Er dient als Schnittstelle zwischen diesen.
- (4) Der Förderverein nimmt die Schwimmbildung selbst nicht vor.

### **§ 3**

#### **Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Jedoch können im Einzelfall angemessene Aufwandsentschädigungen bezahlt werden.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen oder diesen gleichgestellte Personenvereinigungen werden.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen.

(5) Hat ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwerwiegend verstoßen oder ist es trotz schriftlicher Mahnung an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse mit dem Beitrag im Rückstand geblieben, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit des rechtlichen Gehörs eingeräumt werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen ab der Bekanntgabe des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

(1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe, der Fälligkeit und der Zahlungsweise ist eine einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

(2) Juristische Personen sollen dabei jedoch mindestens doppelt soviel Beitrag zahlen müssen wie natürliche Personen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand.

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem 1. Vorsitzenden,
- b. dem 2. Vorsitzenden,
- c. dem Schriftführer,
- d. dem Kassierer,
- e. bis zu drei Beisitzern.

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der 1. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassierer und der 2. Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Kassierer vertretungsberechtigt.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein kommissarisches Mitglied für die restliche Amtszeit wählen. Es ist jedoch von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.

(4) Für die erste Amtsperiode nach Gründung wird der gesamte Vorstand gewählt. Nach dem ersten Geschäftsjahr werden in Jahren mit ungeraden Jahreszahlen der 2. Vorsitzende, der Kassierer und der 2. Beisitzer, in Jahren mit geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der 1. Beisitzer neu gewählt. Wird ein weiterer Beisitzer gewählt, gilt für ihn die jeweilige Amtszeit von zwei Jahren ab seiner Wahl.

- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (6) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal sowie bei Bedarf statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn bei ordentlicher Ladung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind, sonst, wenn der gesamte Vorstand anwesend ist.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Sitzungsleiters. Dies gilt auch für den erweiterten Vorstand.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder mündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem ersten Vorsitzenden oder bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter zu unterzeichnen. Sie sollen auf der nächsten ordentlichen Vorstandssitzung zu Protokoll bestätigt werden.

## **§ 8**

### **Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung durch seinen Stellvertreter schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem Ablaufe des auf den Tag des Poststempels folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse geschickt worden ist. In der Einladung ist auf die Erforderlichkeit einer schriftlichen Legitimation für Vertreter juristischer und diesen gleichgestellter Personen hinzuweisen. Ein Vordruck ist beizufügen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Organ übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes vorzutragen und schriftlich vorzulegen.
- (5) Die Versammlung wählt einen ersten und einen zweiten Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören. Ihnen obliegt die Aufgabe, die Buchführung einschließlich des Jahresabschlusses zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Der erste Kassenprüfer wird im ersten Geschäftsjahr für ein Jahr gewählt. Ansonsten beträgt die Amtszeit zwei Jahre.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Vertreter juristischer oder ihrer gleichgestellter Personen bedürfen der schriftlichen Legitimation durch das jeweils vertretungsberechtigte Organ.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(9) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden.

## **§ 9 Satzungsänderungen**

(1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Über sie kann nur dann abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt wurden.

(2) Mitglieder können im Laufe des Geschäftsjahres jedoch spätestens bis vier Wochen vor Ende dessen, Anträge auf Satzungsänderungen schriftlich beim Vorstand mit einem konkreten Textvorschlag und einer schriftlichen Begründung einreichen. Diese sind als Mitgliederanträge gekennzeichnet bei der Einladung in die Tagesordnung für die nächste Mitgliederversammlung in der oben beschriebenen Weise aufzunehmen.

(3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts- oder Finanzbehörden oder von einem Gericht aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorgetragen und schriftlich vorgelegt werden. Dies ist in der in Absatz 1 vorgesehenen Weise in der Einladung anzukündigen.

## **§ 10 Schriftlichkeitserfordernis für Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Schriftführer, bei Mitgliederversammlungen zusätzlich auch von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## **§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) § 9 Absatz 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kreissportbund Göttingen oder bei Verhinderung an die Stadt Hann. Münden bzw. den jeweiligen Rechtsnachfolger mit der Auflage, es ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden.

## **§ 12 Schlussbestimmungen**

(1) Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtsunwirksam sein, bleibt der Rest der Satzung davon unberührt. Die Organe werden verpflichtet, eine rechtswirksame Bestimmung vergleichbaren Inhaltes und Zweckes zu schaffen.

(2) § 1 Absatz 3 tritt erst mit erfolgter Eintragung in Kraft.

Beschlossen am 26. April 2000,  
zuletzt geändert am 27. August 2001